

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Kraftfahrliniengesetzes

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) ...

§ 22. Abs. 3

(3) Der Konzessionsinhaber kann andere Personenkraftverkehrsunternehmer sowohl mit der Durchführung einzelner als auch aller zum Betrieb der Kraftfahrline erforderlichen Fahrten beauftragen. Die Durchführung von Fahrten im Auftrag des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde, wenn sie alle Kurse betrifft. Umfaßt die Beauftragung nur einzelne Kurse regelmäßig, sind solche Fahrten der Aufsichtsbehörde vom Konzessionsinhaber lediglich anzuzeigen.

§ 33. (1)...

(2) bis (4) ...

§ 19. (1) bis (2) ...

„(2a) Eine Beurkundung gemäß Abs. 2 kann im innerstaatlichen Kraftfahrlinienverkehr entfallen.“

(3) ...

§ 22. Abs. 3

(3) Der Konzessionsinhaber kann andere Personenkraftverkehrsunternehmer sowohl mit der Durchführung einzelner als auch aller zum Betrieb der Kraftfahrline erforderlichen Fahrten beauftragen. Die Durchführung von Fahrten im Auftrag des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde, wenn sie alle Kurse betrifft. Umfaßt die Beauftragung nur einzelne Kurse regelmäßig, sind solche Fahrten der Aufsichtsbehörde vom Konzessionsinhaber lediglich anzuzeigen. *Bei Kraftfahrlinien von und nach Drittstaaten ist die Genehmigung zu verweigern, wenn der Konzessionsinhaber bereits ein Drittel der ihm konzessionierten Kraftfahrlinien von und nach Drittstaaten zur Gänze im Auftragsverkehr führen lässt.*

§33. (1) ...

„(1a) Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau kann bei Festsetzung einer bereits genehmigten Haltestelle auf ein Ermittlungsverfahren samt Durchführung einer mündlichen mit einem Lokalausweis verbundenen Verhandlung verzichten, wenn die Haltestelle schon vorher für den Kraftfahrlinienbetrieb eines gemäß § 23 Abs. 2 ermittelten Personenkraftverkehrsunternehmers genehmigt war.“

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung

§ 38. (1) bis (2) ...

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als

1. Rufbusse Kraftfahrlinienverkehre, die

a) ...

b) ...

2. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 38. (1) bis (2) ...

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als

1. Rufbusse *innerstaatliche* Kraftfahrlinienverkehre, die

a) ...

b) ...

2. ...